

# **BVGer D-3925/2015 vom 17. November 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3925\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3925_2015)

FR: TAF D-3925/2015 du 17 novembre 2016

IT: TAF D-3925/2015 del 17 novembre 2016

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert, weshalb auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 S. 142 f.).

### **E. 4.1**

Das SEM äusserte in seiner angefochtenen Verfügung vorab gewichtige Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers.

#### **E. 4.1.1**

In der Tat machte der Beschwerdeführer sich widersprechende Angaben zu den beiden angeblich im Jahr 2003 oder 2004 erfolgten Festnahmen. Während er anlässlich der BzP zu Protokoll gab, im Jahr 2004 wegen seiner Brüder F.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ an seinem Arbeitsplatz abgeholt und auf den Posten gebracht worden zu sein, wo man von ihm den Aufenthaltsort der beiden habe in Erfahrung bringen wollen (vgl. Vorakten BFM A3 S. 6), erklärte er in der Anhörung vom 14. April 2015 ausdrücklich, nur wegen seines Bruders F.\_\_\_\_\_ - und nicht wegen H.\_\_\_\_\_ - zweimal auf den Posten mitgenommen worden zu sein; die Festnahmen seien nach der Rückkehr F.\_\_\_\_\_ aus dem Irak im Jahr 2003 oder 2004 erfolgt und die Behörden hätten von ihm dessen Aufenthaltsort erfahren wollen (vgl. A11 S. 4 ff.). Wie das SEM ebenfalls zutreffend bemerkte, war der Beschwerdeführer auch nicht in der Lage anzugeben, wie viel Zeit zwischen den beiden Mitnahmen verstrichen war oder wie lange er auf dem Posten festgehalten wurde. Auch schilderte er die beiden Mitnahmen trotz entsprechender Nachfragen sehr unsubstanziert, so dass nicht der Eindruck entsteht, er habe das Geschilderte selber erlebt (vgl. A11 S. 4 f.). Die in der Anhörung vom 14. April 2015 (vgl. A11 S. 4) dazu angebrachte Erklärung, in D.\_\_\_\_\_ nehme man Sachen wie Daten oder die Zeit nicht sehr ernst, vermag nicht zu überzeugen.

#### **E. 4.1.2**

Sodann gab der Beschwerdeführer in der Anhörung vom 22. Mai 2015 an, er habe in seinem Heimatort D.\_\_\_\_\_ jeweils freitags an verschiedenen Demonstrationen teilgenommen (vgl. A11 S. 3 f.). Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer diese Tätigkeiten in der BzP noch mit keinem Wort erwähnt hatte und überdies die Fragen, ob er noch andere Probleme als die beiden wegen seiner Brüder erfolgten vorübergehenden Festnahmen gehabt oder ob er sich jemals politisch betätigt habe, sogar ausdrücklich verneinte (vgl. A3 S. 6), äusserte das SEM berechtigterweise Zweifel an dessen Befürchtung, in Zukunft wegen der Teilnahme an Demonstrationen Probleme mit den syrischen Behörden zu bekommen, zumal der Beschwerdeführer auch nicht in der Lage war, konkrete Angaben zum Zeitpunkt oder zum Ablauf der Demonstrationen zu machen (vgl. A11 S. 6). Mit dem Einwand, den von einer asylsuchenden Person im EVZ gemachten Aussagen zu den Asylgründen komme angesichts des summarischen Charakters dieser Befragung für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit nur ein beschränkter Beweiswert zu (vgl.

Beschwerde S. 6), lassen sich diese Zweifel nicht beseitigen, ist doch davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer einen für die Ausreise derart zentralen Punkt (immerhin nannte er in der Anhörung vom 14. April 2015 als Grund für das Stellen des Asylgesuches seine Teilnahme an verschiedenen Demonstrationen und die Existenz von Spitzeln der syrischen Behörden; vgl. A11 S. 3) auch in einer summarischen Befragung im EVZ erwähnen würde, zumal er dort gefragt wurde, ob es sonst noch Gründe gebe, welche gegen seine allfällige Rückkehr nach Syrien sprechen würden, was er indessen verneinte (vgl. A3 S. 6). Auch die Bemerkung, nach Ansicht des Beschwerdeführers sei man nur politisch aktiv, wenn man als Mitglied einer politischen Partei oder eines politischen Vereins etwas mache (vgl. Beschwerde S. 7), vermag nicht zu überzeugen. Wie das SEM in seiner Vernehmlassung vom 26. Mai 2016 (vgl. S. 2) zutreffend festhielt, bedeutet die Aussage des Beschwerdeführers, im Gegensatz zu seinen Brüdern "als Privatperson" an den Demonstrationen teilgenommen zu haben (vgl. Vorakten SEM A11 S. 4), nicht, dass er gar nicht politisch aktiv war. In der Beschwerde (vgl. S. 7 f.) wird weiter gerügt, der Befragter in der Anhörung vom 14. April 2015 habe den Beweiswert des auf dem Handy des Beschwerdeführers gespeicherten Fotos verneint. Damit sei nicht nur die Schaffung eines guten und vertrauensvollen Befragungsklimas verhindert, sondern auch der Untersuchungsgrundsatz und der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden. Dies ist indessen nicht der Fall. Wie das SEM in seiner Vernehmlassung zu Recht bemerkte (und auch aus dem in der Anhörung vom 14. April 2015 erstellten Protokoll ersichtlich ist, vgl. A11 S. 3), wurde das besagte Bild vom Befragter sehr wohl angeschaut und der Beschwerdeführer hatte Gelegenheit, dazu nähere Ausführungen zu machen. Im Übrigen geht auch aus dem nunmehr in Papierform eingereichten Bild nicht hervor, wann und wo die Veranstaltung stattgefunden hat und ob es sich bei dem mit einem grünen Pfeil markierten Mann tatsächlich um den Beschwerdeführer handelt. Das Foto ist deshalb auch in Papierform nicht geeignet, politische Aktivitäten oder gar eine Verfolgungssituation des Beschwerdeführers glaubhaft zu machen.

#### **E. 4.1.3**

Auf Beschwerdeebene (vgl. Beschwerde S. 4 f.) wird ferner geltend gemacht, der Vater des Beschwerdeführers sei als Mitglied der (...) ebenfalls politisch tätig gewesen. Aufgrund dessen Aktivitäten und aufgrund der Tätigkeiten der Brüder F.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ sei die Familie des Beschwerdeführers den syrischen Behörden als kurdisch oppositionell bekannt und deshalb immer wieder Repressalien ausgesetzt gewesen. Indem der Beschwerdeführer solche Repressalien erwähnt habe, habe er eine Reflexverfolgung geltend gemacht. Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer - wie auch das SEM in seiner Vernehmlassung vom 26. Mai 2016 zutreffend bemerkte - weder in der BzP noch in der Anhörung vom 14. Mai 2015 vorgebracht hatte, sein Vater sei politisch tätig gewesen beziehungsweise dessen politische Aktivitäten hätten zu persönlichen oder familiären Problemen geführt, weshalb das entsprechende Vorbringen als nachgeschoben zu qualifizieren ist. In Bezug auf die in der Stellungnahme vom 20. Juni 2016 (vgl. S. 2 f.) angebrachte Rüge, durch die Nichtberücksichtigung der Aussagen der beiden Brüder habe das SEM nicht nur seine Begründungspflicht, sondern auch den Untersuchungsgrundsatz verletzt, ist vorab festzuhalten, dass die Vorinstanz die den Beschwerdeführer betreffende Verfügung sehr wohl im Wissen um die Asylverfahren der beiden Brüder F.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ erlassen hat. F.\_\_\_\_\_, seine Ehefrau und die fünf Kinder erhielten mit erstinstanzlicher Verfügung vom 24. Dezember 2015 in der Schweiz Asyl, während die Gesuche von H.\_\_\_\_\_, dessen Ehefrau und der drei Kinder vom SEM mit Verfügung

vom 13. Juli 2015 abgelehnt wurden und die dagegen eingereichte Beschwerde vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 26. November 2015 abgewiesen wurde. Trotz der Verwandtschaft mit F.\_\_\_\_\_ und der gleichzeitig erfolgten Ausreise vermag der Beschwerdeführer den Nachweis einer erfolgten oder zu erwartenden Reflexverfolgung durch die syrischen Behörden nicht zu erbringen. Die Durchsicht der den Bruder F.\_\_\_\_\_ betreffenden Akten ergibt indessen, dass dieser 19 Jahre älter als der Beschwerdeführer ist und angeblich seit 1984 politisch aktiv war, wobei er sich zeitweise auch im Irak aufhielt. Anlässlich der Befragungen brachte F.\_\_\_\_\_ ganz andere Fluchtgründe vor und erwähnte den Beschwerdeführer nur, als er anlässlich seiner BzP vom 20. Oktober 2014 nach seinen Angehörigen gefragt wurde. Sodann vermochte der Beschwerdeführer - wie vorstehend dargelegt (Ziff. 4.1.1 und 4.1.2) - auch nicht glaubhaft zu machen, dass er in seiner Heimat wegen seines Bruders F.\_\_\_\_\_ Problemen seitens der Behörden oder anderer Organisationen ausgesetzt war. Die auf Beschwerdeebene in Kopie eingereichte, für F.\_\_\_\_\_ ausgestellte Bestätigung der Yekîfî-Partei ist daher ebenfalls nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts zu führen.

#### **E. 4.2**

Sodann kann auch der Auffassung des SEM gefolgt werden, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Asylrelevanz nicht stand.

##### **E. 4.2.1**

Soweit der Beschwerdeführer anlässlich der Befragungen geltend machte, in seiner Heimat herrsche Krieg und es gebe keine Sicherheit mehr, hielt die Vorinstanz zutreffend fest, diese Vorbringen seien Ausdruck der in Syrien herrschenden Lage, von welcher alle Bewohner betroffen seien. Die Feststellung, die Gefährdung des Beschwerdeführers aufgrund des Bürgerkriegs in Syrien sei mangels Zielgerichtetheit nicht asylrelevant, impliziert zwar nicht, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatstaat im jetzigen Zeitpunkt nicht gefährdet wäre. Indessen ist eine solche Gefährdungslage ausschliesslich unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 AuG (SR 142.20) einzuordnen, wonach der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein kann, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Situation in Syrien im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG wurde durch das SEM mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen.

##### **E. 4.2.2**

Schliesslich äusserte der Beschwerdeführer seine Furcht, im Fall einer Rückkehr nach Syrien in den Militärdienst eingezogen zu werden. Auf Beschwerdeebene reichte er ein syrisches Militärdienstbüchlein samt Übersetzungen von vier Seiten zu den Akten und führte aus, als Ajanib sei er vom Militärdienst suspendiert gewesen. Im Herbst 2014 habe das syrische Regime jedoch verschiedene Massnahmen zur Stärkung der durch Desertion und Verluste dezimierten syrischen Armee ergriffen und so auch Männer ins Militär eingezogen, die vom Dienst befreit gewesen seien. Wie zudem den gleichzeitig eingereichten, dem Internet entnommenen Berichten entnommen werden könne, unterständen seit Juli 2014 auch in den von der PYD kontrollierten Gebieten alle Männer zwischen 18 und 30 Jahren einer allgemeinen Wehrpflicht; alle, die sich weigerten, würden bestraft oder zwangsrekrutiert (vgl. Beschwerde S. 9 ff.). Im Grundsatzentscheid BVGE

2015/3 vom 18. Februar 2015 E. 4 ff. wurde in diesem Zusammenhang betreffend Syrien eingehend dargelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion die Flüchtlingseigenschaft zu begründen vermag; das Bundesverwaltungsgericht gelangte dabei zum Schluss, dass dies namentlich der Fall sei, wenn mit der Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG verbunden sei, mithin die betroffene Person aus den in dieser Norm genannten Gründen (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen habe, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkomme (vgl. BVGE 2015/3 E. 5.9). Bezogen auf die spezifische Situation in Syrien seit dem Ausbruch des Bürgerkriegs im März 2011 erwog das Gericht weiter, die genannten Voraussetzungen seien im Fall eines syrischen Refraktärs erfüllt, welcher der kurdischen Ethnie angehöre, einer oppositionell aktiven Familie entstamme und bereits in der Vergangenheit die Aufmerksamkeit der syrischen Sicherheitskräfte auf sich gezogen habe (vgl. a.a.O. E. 6.7.3). Im vorliegenden Fall liegt jedoch keine vergleichbare Konstellation vor. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen (E. 4.1) ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Visier der syrischen Sicherheitskräfte stand. Er brachte auch nicht vor, zwischenzeitlich ein Aufgebot für die syrische Armee erhalten zu haben. Im Übrigen ist der Beschwerdeführer mittlerweile über 30 Jahre alt. Damit untersteht er weder in den von der PYD kontrollierten Gebieten der Wehrpflicht noch muss er befürchten, von der syrischen Armee eingezogen zu werden, zumal gemäss den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts vor 1993 geborene ehemalige Ajnabi in aller Regel nicht eingezogen werden. Die beiden dem Internet entnommenen, auf Beschwerdeebene eingereichten Artikel betreffend den Einzug junger Männer in den Militärdienst sind nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts zu führen. Der Umstand, dass einer seiner Brüder sich in der politischen Opposition engagiert hat, lässt ebenfalls noch nicht darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer das in BVGE 2015/3 aufgezeichnete Risikoprofil aufweist, welches dazu führen kann, dass an die Vorverfolgung - im Kontext der Prüfung einer allfälligen Desertion oder Refraktion - ein herabgesetzter Massstab anzuwenden ist. Demnach ist auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, sollten die syrischen Behörden oder die PYD seiner habhaft werden, eine politisch motivierte Bestrafung und Behandlung zu gewärtigen hätte, die einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommen würde. Die von ihm dahingehend geäusserte Verfolgungsfurcht erscheint somit unbegründet.

#### **E. 4.3**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft standhalten. Es kann darauf verzichtet werden, auf die übrigen Erwägungen der Vorinstanz (etwa zur Frage des Kausalzusammenhangs zwischen Schulabbruch und Ausreise) und auf die weiteren Darlegungen in der Beschwerdeschrift und in der Stellungnahme einzugehen. Demnach hat das SEM das Asylgesuch zu Recht abgelehnt. Nachdem der entscheidrelevante Sachverhalt ausreichend erstellt ist, besteht keine Veranlassung, die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Antrag ist daher abzuweisen.

#### **E. 5.1**

Lehnt das BFM beziehungsweise das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

### **E. 6.2**

Gemäss ständiger Rechtsprechung sind die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit; Art. 83 Abs. 1-4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]) alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, erweist sich der Vollzug als undurchführbar und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz ist gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme stünde dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 112 AuG i.V.m. Art. 84 Abs. 2 AuG). In diesem Verfahren wäre dann der Vollzug der Wegweisung vor dem Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse zu prüfen (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748).

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 25. Juni 2015 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt und sich an den diesbezüglichen Voraussetzungen nichts geändert hat, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

### **E. 8.2**

Nachdem dem Beschwerdeführer die amtliche Rechtsverteidigung gewährt und lic. iur. Semsettin Bastimar als amtlicher Vertreter eingesetzt wurde, ist Letzterem ein amtliches Honorar auszurichten. Lic. iur. Semsettin Bastimar hat am 17. Mai 2016 eine Kostennote zu den Akten gegeben, welche den Betrag von Fr. 2'225.- ausweist. Dieser Betrag erscheint indessen - auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass am 20. Juni 2016 noch eine

Stellungnahme eingereicht wurde - zu hoch, weshalb er angemessen zu kürzen und lic. iur. Semsettin Bastimar für seine Bemühungen im Beschwerdeverfahren zu Lasten des Gerichts ein amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 1'800.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.